148. Richtlinie des Rektorats über die Berechtigungen gem. § 27 UG 2002 und die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen gem. § 28 UG 2002

Berechtigungen gem. § 27 UG 2002 und die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerlnnen gem. § 28 UG 2002



Kapitel	Beschreibung Inhalt
Zusammenfassung	In der gegenständlichen Richtlinie werden die Berechtigungen gem. § 27 UG 2002 und die Bevollmächtigungen gem. § 28 UG 2002 in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten von ArbeitnehmerInnen der Donau-Universität Krems und gem. dem neuen Organisationsplan festgelegt.
1. Ziel, Zweck und Mehrwert	 Anpassung an den neuen Organisationsplan Transparenz Sicherheit im Rechtsverkehr Schaffung von klaren Zuständigkeiten
2. Geltungsbereich	Gesamte DUK DekanInnen DepartmentleiterInnen und deren StellvertreterInnen AbteilungsleiterInnen DLE-LeiterInnen StabsstellenleiterInnen Bestellte ProjektleiterInnen gem. § 27 Abs. 2 UG 2002 Universitätsangehörige
3. allgemeine Bedingungen	 Vollmachtserteilung Ex-lege Berechtigung gem. § 27 Abs. 1 UG 2002 für Dekanlnnen Bevollmächtigung kraft Funktion gem. § 28 Abs. 1 UG 2002 für Dekanlnnen, DepartmentleiterInnen, AbteilungsleiterInnen, DLE-LeiterInnen, StabsstellenleiterInnen und bestellte ProjektleiterInnen gem. § 27 Abs. 2 UG 2002 Schriftliche Bevollmächtigungen gem. § 28 Abs. 1 UG 2002 für bestellte StellvertreterInnen und andere Universitätsangehörige (Spezialvollmacht): Die schriftlichen Bevollmächtigungen gem. § 28 Abs. 1 UG 2002 für bestellte StellvertreterInnen werden von dem/der RektorIn nach Antrag des/der jeweiligen LeiterIn der OE erteilt, Spezialvollmachten für andere Universitätsangehörige werden von dem/der RektorIn erteilt. Generelle Regelungen Die Erstellung einer schriftlichen Vollmachtsurkunde erfolgt nach Beauftragung durch die DLE Personal und ist vom/von der RektorIn zu unterzeichnen. Der jederzeitige schriftliche Widerruf der Vollmacht durch den/die RektorIn ist möglich. Beginn und Ende der Funktion als Dekanln, DepartmentleiterIn, DLE-LeiterIn, AbteilungsleiterIn, StabsstellenleiterIn bzw. Beginn und Ende der Bevollmächtigung als StellvertreterIn werden im Mitteilungsblatt verlautbart.

Berechtigungen gem. § 27 UG 2002 und die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen gem. § 28 UG 2002



Ausübung der Vollmacht unter folgenden Grundsätzen

- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Rechtmäßigkeit und Transparenz.
- Budgetdeckung: Anfallende Kosten müssen durch das Budget des laufenden Jahres gedeckt sein.
- Projektdeckung: Bei Forschungsaufträgen gemäß § 27 Abs (1) Z 3 und 4 UG 2002 sind sämtliche Rechtsgeschäfte durch Einnahmen des Projektes zu decken bzw. es ist voller Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Sach- und Personalmitteln an die DUK zu leisten.
- Rechtsgeschäfte dürfen nur insoweit abgeschlossen werden, als sie ausschließlich den Tätigkeitsbereich der OE, der sie zugeordnet sind berechtigen und verpflichten (ausgenommen Spezialvollmacht).
- Die Vollmacht darf nur höchstpersönlich ausgeübt werden, eine Übertragung an Dritte ist nicht zulässig.
- Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und universitätsinterner Verfahrensvorschriften des Rektorats, insbesondere Abschluss sämtlicher Verträge nach vorheriger Überprüfung durch die DLE Recht sowie die DLE Finanzen.
- Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammen zu rechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die im Anhang der Richtlinie festgelegten Vollmachtsgrenzen. Eine Aufsplittung in Teilrechtsgeschäfte zur Umgehung der im Anhang der Richtlinie angeführten Wertgrenzen ist nicht zulässig.
- Unverzügliche schriftliche Berichterstattung über abgeschlossene Rechtsgeschäfte an das Rektorat gem. § 27 Abs. 5 UG 2002 inklusive Übermittlung der zugrundeliegenden Urkunden.
- Haftung im Rahmen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes für die Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflicht beim Abschluss von Rechtsgeschäften.

Umfang der Vollmacht

- Von den Berechtigungen/Vollmachten sind außer es wurde eine Spezialvollmacht erteilt - nur jene Rechtsgeschäfte erfasst, die ausdrücklich im § 27 UG 2002, in gegenständlicher Richtlinie oder im Rahmen einer schriftlichen Vollmachtsurkunde angeführt sind.
- Insbesondere sind sofern keine Spezialvollmacht erteilt wurde von den Vollmachten/Berechtigungen nicht erfasst:
 - Dienstverträge: Anstellungsverträge und freie Dienstverträge
 - Kooperationsverträge, Konsortialverträge
 - Beitritt zu Vereinen
 - Gründung von und Beteiligung an Unternehmen bzw. Abschluss von Rechtsgeschäften, die von Gesetzes wegen einer Genehmigung durch ein Organ der Universität bedürfen (Gründung von Gesellschaften und Stiftungen)
 - Beratungsverträge (z.B. Steuerberatung)

Berechtigungen gem. § 27 UG 2002 und die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen gem. § 28 UG 2002



- Verträge betreffend unbewegliche Sachen
- Ratengeschäfte, Leasingverträge, Versicherungsverträge
- Verträge betreffend Patente, Erfindungen, Gebrauchsmuster (z.B. Lizenzverträge)
- Abschluss von Darlehensgeschäften
- Miet- und Pachtverträge

Ende der Vollmacht

- Bei Berechtigungen/Vollmachten, die an eine Funktion geknüpft sind, endet die Berechtigung/Vollmacht automatisch mit dem Ende der Funktion.
- Zeitablauf bei befristeten Vollmachten.
- Schriftlicher Widerruf der Vollmacht durch den/die Rektorln.
- Entzug bei Missbrauch der Vollmacht durch den/die Rektorln.
- Beendigung des Dienstverhältnisses zur Donau-Universität Krems.

4. Berechtigung DekanInnen gem. § 27 UG 2002

DekanInnen

Ex-lege Berechtigung gem. § 27 Abs.1 UG 2002

DekanInnen sind ex-lege berechtigt, im Namen der Universität folgende Rechtsgeschäfte zu tätigen und damit zusammenhängende Vereinbarungen zu unterzeichnen:

- Erwerb von Rechten und Vermögen durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte. (z.B. durch Schenkung, Leihe, etc.), bei der die DUK keine Gegenleistung zu erbringen hat.
- Entgegennahme von Förderungen anderer Rechtsträger (z.B. EU, Stiftungen etc).
- Abschluss von Verträgen über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter. (= Auftragsforschung)
- Abschluss von Verträgen über Untersuchungen und Bekundungen im Auftrag Dritter, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste dienen.

Folgende Beschränkungen im Innenverhältnis (wirksam zwischen Rektorat und Dekanln) werden festgelegt und bedürfen vor Vertragsabschluss einer Genehmigung durch das Rektorat:

- Projekte mit einem Gesamtumsatz über EUR 15.000,- inkl. USt. oder
- einer Laufzeit über 2 Jahren

Bevollmächtigung DekanInnen gem. § 28 UG 2002

Bevollmächtigung kraft Funktion gem. § 28 Abs. 1 UG 2002

Über die gesetzliche Berechtigung hinaus werden Dekanlnnen kraft ihrer Funktion für den Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bevollmächtigt:

 Vortragsverträge bis zu einem Wert von EUR 500,- pro UE unter Verwendung der aktuellen Mustervorlagen der DLE Personal.

Berechtigungen gem. § 27 UG 2002 und die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen gem. § 28 UG 2002



- Werkverträge nach der aktuellen Mustervorlage der DLE Recht bzw. Beauftragungen bis zu einem Vertragswert von EUR 12.500,- inkl. USt.
- Kaufverträge bzw. Beschaffungen über zentralen Einkauf und nach überprüftem Investantrag bis zu einem Wert von EUR 12.500,- inkl. USt.

Subdelegation

Die DekanInnen werden bevollmächtigt im Ausmaß bis zu EUR 5.000,-inkl. USt. die ihnen erteilte Ermächtigung bei gleichzeitiger schriftlicher Information an das Rektorat sowie die DLE Personal schriftlich an eine/n Fakultätsangehörige/n zu delegieren. Diese Ermächtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Bevollmächtigung DepartmentleiterInnen gem. § 28 UG 2002

DepartmentleiterInnen

Bevollmächtigung kraft Funktion gem. § 28 Abs. 1 UG 2002

DepartmentleiterInnen werden kraft ihrer Funktion für den Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bevollmächtigt:

- Vortragsverträge bis zu einem Wert von EUR 250,- pro UE unter Verwendung der aktuellen Mustervorlagen der DLE Personal.
- Werkverträge nach der aktuellen Mustervorlage der DLE Recht bzw. Beauftragungen: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von EUR 7.500,- inkl. USt.
- Kaufverträge: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von EUR 7.500,- inkl. USt. über zentralen Einkauf und nach überprüftem Investantrag.

Bevollmächtigung Stv. DepartmentleiterInnen gem. § 28 UG 2002

Stv. DepartmentleiterInnen

Zur Unterstützung und Stellvertretung der Departmentleitung kann ein/e Stellvertreter/in durch die Departmentleitung mit Zustimmung der Fakultätsleitung sowie des Rektorats bestellt werden.

Stellvertretende DepartmentleiterInnen können auf Antrag der Departmentleitung mit folgenden Angelegenheiten durch die/den RektorIn schriftliche bevollmächtigt werden:

- Vortragsverträge bis zu einem Wert von EUR 250,- pro UE unter Verwendung der aktuellen Mustervorlagen der DLE Personal.
- Werkverträge nach der aktuellen Mustervorlage der DLE Recht bzw. Beauftragungen: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von EUR 7.500,- inkl. USt.
- Kaufverträge: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von EUR 7.500,- inkl. USt. über zentralen Einkauf und nach überprüftem Investantrag.

Berechtigungen gem. § 27 UG 2002 und die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen gem. § 28 UG 2002



Bevollmächtigung ProjektleiterInnen gem. § 27 Abs. 2 UG 2002

ProjektleiterInnen gem. § 27 Abs. 2 UG 2002

Bevollmächtigung kraft Funktion gem. § 27 Abs. 2 UG 2002

Als ProjektleiterInnen im Sinne des § 27 Abs. 2 UG 2002, können vom Rektorat ausschließlich DepartmentleiterInnen und deren gemäß Organisationsplan bestellte StellvertreterInnen beauftragt werden.

Solche bestellte ProjektleiterInnen werden kraft ihrer Funktion wie folgt bevollmächtigt:

- Sämtliche zur Vertragserfüllung gem. § 27 Abs. 2 UG 2002 erforderlichen Rechtsgeschäfte bis zu einem Vertragswert von EUR 7.500,- inkl. USt.
- Liegt der Vertragswert zwischen EUR 7.500,- und EUR 15.000,- inkl. USt. entscheidet der/die ProjektleiterIn mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.
- Bei Rechtsgeschäften, die einen Vertragswert von EUR 15.000,- inkl.
 USt übersteigen, entscheidet der/die ProjektleiterIn mit vorheriger
 schriftlicher Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans sowie des
 Rektorats.

Die wissenschaftliche Projektleitung, die keine Projektleitung im Sinne des § 27 Abs. 2 UG 2002 ist, kann durch entsprechend qualifizierte wissenschaftliche MitarbeiterInnen nach schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Departmentleitung wahrgenommen werden.

Bevollmächtigung AbteilungsleiterInnen gem. § 28 UG 2002

AbteilungsleiterInnen

Bevollmächtigung kraft Funktion gem. § 28 Abs. 1 UG 2002

AbteilungsleiterInnen werden kraft ihrer Funktion für den Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bevollmächtigt:

- Werkverträge nach der aktuellen Mustervorlage der DLE Recht bzw. Beauftragungen: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von EUR 5.000,- inkl. USt.
- Kaufverträge: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von EUR 5.000,- inkl. USt. über zentralen Einkauf und nach überprüftem Investantrag.

Bevollmächtigung DLE-LeiterInnen gem. § 28 UG 2002

DLE-LeiterInnen

Bevollmächtigung kraft Funktion gem. (§ 28 Abs. 1 UG 2002)

DLE-LeiterInnen werden kraft ihrer Funktion für den Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bevollmächtigt:

- Werkverträge nach der aktuellen Mustervorlage der DLE Recht bzw. Beauftragungen: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von EUR 2.500,- inkl. USt.
- Kaufverträge: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von EUR 2.500,- inkl. USt. über zentralen Einkauf und nach überprüftem

Berechtigungen gem. § 27 UG 2002 und die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen gem. § 28 UG 2002



	Investantrag.
Bevollmächtigung von	StabsstellenleiterInnen
StabsstellenleiterInnen gem. § 28 UG 2002	Bevollmächtigung kraft Funktion gem. § 28 Abs. 1 UG 2002
	StabsstellenleiterInnen werden kraft ihrer Funktion für den Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bevollmächtigt:
	 Werkverträge nach der aktuellen Mustervorlage der DLE Recht bzw. Beauftragungen: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von EUR 2.500,- inkl. USt.
	 Kaufverträge: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von EUR 2.500,- inkl. USt. über zentralen Einkauf und nach überprüftem Investantrag.
5. Mitgeltende Unterlagen	Organisationsplan i.d.j.g.F.
	• § 27 UG 2002 und § 28 UG 2002
	 sämtliche Richtlinien, Kundmachungen und Betriebsvereinbarungen der Donau-Universität Krems in i.d.j.g.F.
	sämtliche im internen InfoWiki der DUK festgehaltenen Prozessabläufe insbesondere zur Vertragserstellung
6. Begriffe und Abkürzungen	DLE – Dienstleistungseinheit
	DUK – Donau-Universität Krems
	i.d.j.g.F. – in der jeweils geltenden Fassung
	OE - Organisationseinheit
	Projektvertrag – Rechtsgeschäft gemäß § 27 Abs. 1, Ziffer 1-5 UG 2002 RL – Richtlinie
	UE – Unterrichtseinheit
	UG – Universitätsgesetz 2002

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer Rektor